

Publikationstext

Lenzburg, Schafisheim, Rapperswil, Othmarsingen, Hendschiken, Ammerswil, Oberentfelden

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahngesetz (EBG) mit Rodung

Planvorlage der SBB betreffend AS 35 Lenzburg Publikumsanlagen, Hauptarbeiten

Betroffene Gemeinden	Lenzburg, Schafisheim, Rapperswil, Othmarsingen, Hendschiken, Ammerswil, Oberentfelden
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB Infrastruktur Ausbau- und Erneuerungsprojekte Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten
Gegenstand	<p>Das Bauvorhaben umfasst umfangreiche Erneuerungs- und Ausbaurbeiten der Publikumsanlagen beim Bahnhof Lenzburg zur Erhöhung der Kapazitäten sowie zur Anpassung an die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3). Im Wesentlichen sind folgende Massnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Abbruch und Neubau sämtlicher Perrons, Ausbau an den Gleisen 1 – 4 und 6 auf 320 m, am Gleis 817 (Nationalbahn) auf 160 m und am Gleis 7 (Seetalbahn) auf 120 m;• Ausstattung der Perrons mit Wartehallen und Standardelementen, neue Perrondächer auf je ca. 280 m Länge;• Abbruch der bestehenden Personenunterführung und Ersatz durch zwei neue Personenunterführungen, Anpassung aller Zugänge;• Abbruch des Bahnhofsgebäudes und Bau eines provisorischen Kundencenters;• Anpassung der Gleisgeometrie und der Fahrleitungen der Haupt- und Nebengleisanlagen;• Erneuerung der Abstellanlage;• Anpassung der Entwässerung im Projektperimeter;• Anpassung verschiedener Stützbauwerke sowie von Unter- und Überführungen;• Ersatz der bestehenden durch eine neue Lärmschutzwand;• Anpassung diverser Werkleitungen;• Bau einer provisorischen Passerelle und Einsatz von zwei Hilfsbrücken während der Bauphase;• Temporäre Rodung mit Wiederaufforstung von 180 m² und definitive Rodung mit Ersatzaufforstung von 1'120 m² Wald. <p>Das Projekt ist Bestandteil der Massnahmen an betrieblichen Anlagen gemäss dem Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur (SR 742.140.5). Es unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 10a des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01). Das Vorhaben erfordert umwelt-, wald-, naturschutz- und gewässerschutzrechtliche sowie</p>

	<p>technische Ausnahmegenehmigungen.</p> <p>Einen Überblick zum Projekt finden Sie unter "http://www.sbb.ch/ausbau-lenzburg" www.sbb.ch/ausbau-lenzburg</p> <p>Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p>
Verfahren	<p>Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).</p>
Öffentliche Auflage	<p>Die Gesuchsunterlagen können vom 21. August 2023 bis 19. September 2023 den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei folgender Stelle eingesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abteilung Stadtplanung und Hochbau, Försterhaus, Kronenplatz 24, 5600 Lenzburg • Bauverwaltung, Winkelgasse 1, 5503 Schafisheim • Bauverwaltung Rapperswil, Poststrasse 9, 5102 Rapperswil • Gemeindekanzlei Othmarsingen, Kirchrain 1, 5504 Othmarsingen • Gemeindekanzlei, Schulweg 3, 5604 Hendschiken • Gemeindekanzlei Ammerswil, Lenzburgerstrasse 1, 5600 Ammerswil • Gemeindeverwaltung Oberentfelden, Dorfstrasse 7, 5036 Oberentfelden
Aussteckung	<p>Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.</p>
Einsprachen	<p>Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.</p> <p>Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).</p> <p>Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).</p>

	<p>Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen</p> <p>Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).</p>
Enteignungsbann	<p>Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).</p>

Aarau, 10. August 2023

Namens des Bundesamts für Verkehr (BAV)

Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen